

RS OGH 1982/1/19 4Ob138/81

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.01.1982

Norm

ABGB §1158 IV

AngG §20 I4

Rechtssatz

Wenn ein Arbeitnehmer seiner unzutreffenden Rechtsansicht der Meinung ist, das Arbeitsverhältnis sei mit einem bestimmten Tag durch die Kündigung beendet, und auf Grund dieser irrgen Annahme nach diesem Tag nicht mehr zum Dienst erscheint, liegt hierin nicht eine auf die Beendigung des Arbeitsverhältnisses gerichtete schlüssige Willenserklärung des Arbeitnehmers: Das Arbeitsverhältnis bleibt daher ungeachtet des Umstandes, daß der Arbeitnehmer nicht mehr zur Arbeit erscheint, weiterhin - wenn auch in dem durch die Kündigung herbeigeführten Auflösungsstadium - aufrecht.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 138/81

Entscheidungstext OGH 19.01.1982 4 Ob 138/81

Veröff: DRdA 1983,263 (Apathy)

Schlagworte

SW: Angestellte, Auflösung, Irrtum, Abwesenheit, Fernbleiben, Arbeitsplatz, Kündigungsfrist, konkludent, Endigung, Ende

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1982:RS0028143

Dokumentnummer

JJR_19820119_OGH0002_0040OB00138_8100000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>